

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 02.12.2020

(amtlich bekannt gemacht am 11.12.2020)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Aschaffenburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen Geh- und Radwege oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,50 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

81.8.1

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter anzubringen,

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee 1. auf öffentliche Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, 2. neben öffentlichen Straße abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können, 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

d) Abfälle aller Art, auch unbedeutende wie Papier, Zigaretten, Speisereste oder Kaugummis auf öffentlichen Straßen wegzwerfen;

e) mutwillig Glasbruch auf öffentlichen Straßen zu erzeugen;

f) Bänke und sonstige Bestandteile der öffentlichen Straßen zu verunreinigen;

g) eine Verunreinigung öffentlicher Straßen durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;

h) öffentliche Straßen zu bekleben;

i) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Nur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich Parkstreifen) jeweils nach Bedarf,

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen, soweit diese Bestandteile in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier, Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können; entsprechendes gilt für Unrat auf Grünstreifen,

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,

c) insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und die Kanaleinlaufschächte freizumachen .

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche von einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogene Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

81.8.1

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Streusand, der im Freien gelagert ist, darf zu seiner Streufähigkeit einen Salzanteil von 10 Prozent enthalten. Diese Sicherungsmaßnahme sind bis zu 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Aschaffenburg, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt Aschaffenburg für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Aschaffenburg auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Aschaffenburg auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße oder Bestandteile der öffentlichen Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit unzulässigen Mitteln sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 1 Jahr.

Anlage 1

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

Adenauerbrücke
Alexandrastraße
Bahnweg
Dyroffstraße zwischen Kinzigstraße und Autobahn
Dyroffstraße zwischen Schillerstraße und Aschaffstraße
Ebertbrücke
Erthalstraße
Friedrichstraße ab Luitpoldstraße
Glattbacher Straße zwischen Inselstraße und Aschaffstraße
Goldbacher Straße
Großostheimer Straße bis Adenauerbrücke
Hanauer Straße
Hofgartenstraße
Hohenzollernring
Landingstraße
Lange Straße ab Dammer Straße
Linkstraße zwischen Schönbergweg und Schwalbenrainweg
Linkstraße ab Schillerweg bis Schönbergweg
Löherstraße
Ludwigsallee zwischen Wittelsbacherring und Yorkstraße
Luitpoldstraße bis Treibgasse
Maintalstraße von Obernauer Str. bis Kirchhofgasse
Müllerstraße ab Hanauer Straße bis Ottostraße
Obernauer Straße
Ottostraße
Platanenallee
Schillerstraße
Schönbornstraße
Schweinheimer Straße zwischen Südbahnhofstraße und Rhönstraße
Schweinheimer Straße ab Herrleinstraße
Südring
Weichertstraße
Weißburger Straße ab Kolpingstraße bis Erthalstraße
Wermbachstraße
Westring
Willigsbrücke
Wittelsbacherring bis Ludwigsallee
Würzburger Straße

Gruppe B

Adlerstraße zwischen Starenweg und Amselweg
 Ahornweg
 Althohlstraße zwischen An den Bornwiesen und Wendelinusstraße
 Am Dreispitz
 Am Floßhafen
 Am Floßhafen
 Am Funkhaus zwischen Würzburger Straße und Am Rosensee
 Am Häsbach zwischen Obernauer Straße und Bertastraße
 Am Königsgraben
 Am Krämersgrund
 An den Bornwiesen
 An den Rosengärten zwischen Ebersbacher Straße und Sodener Straße
 Aschaffenburger Straße
 Aschaffstraße
 Aspenweg
 Aufeldstraße
 Augasse zwischen Hafenbahnhofstraße und Ruhlandstraße
 Auhofstraße ab Gewerbegebiet Ladebahnhof
 Aumühlstraße zwischen An den Rosengärten und Hinter der Ölmühle
 Auraweg
 Auweg
 Bachgartenstraße zwischen Buhleierstrasse und Bachstraße
 Bachstraße
 Bachtalstraße
 Bardoffstraße zwischen Nelseestraße und Schweinheimer Straße
 Bardoffstraße bis Schweinheimer Straße
 Bavariastraße
 Bayernstraße
 Benzstraße
 Bergstraße
 Berliner Allee zwischen Würzburger Straße und Wendelsbergstraße
 Bernhardstraße ab Dammerstraße bis Behlenstraße
 Bessenbacher Weg zwischen Flachstraße und Kneippstraße
 Bessenbacher Weg zwischen Flachstraße und Kochstraße
 Bischbergstraße zwischen Stockbrunnenstraße und Ebersbacher Straße
 Bismarckallee und Schmerlenbacher Straße (eine Straße)
 Blumenstraße zwischen Vogelsbergstraße und Bergstraße
 Blütenstraße
 Bodelschwinghstraße
 Boppstraße zwischen Schillerstraße und Elsavastraße
 Boppstraße ab Schneidmühlweg bis Julius-Krieg-Straße
 Boschweg erste Einfahrt im Schwalbenrainweg von der Linkstr.
 Braunstraße zwischen Lauestraße und Augasse
 Brennofengasse
 Brentanostraße ab kurz vor Willigisstraße bis Willigisstraße
 Breslauer Straße bis Ernsthofstraße
 Brucknerstraße
 Burchardtstraße
 Bustellstraße
 Coburger Straße
 Corneliensstraße zwischen Alexandrastraße und Stadelmannstraße
 Corneliensstraße bis Ecke Stadelmannstraße
 Cranachstraße

81.8.1

Dahlemstraße zwischen Dyroffstraße und Boppstraße
Daimlerstraße zwischen Linkstraße und Zeppelinstraße
Dalbergstraße
Dammer Straße ab Seestraße
Danziger Straße ab Ruhrstraße
Darmstädter Straße zwischen Westring und Willigisbrücke
Darmstädter Straße
Deschstraße
Deutsche Straße
Dieselstraße
Dilsheimer Straße
Dinglerstraße
Dorfstraße
Dörmorsbacher Straße
Drosselweg zwischen Habichtstraße und Meisenweg
Duccastrasse
Dunzerstraße zwischen Lamprechtstraße und Junkerstraße
Dyroffstraße zwischen Aschaffstraße und Kinzigstraße
Dyroffstraße ab Schneidmühlweg bis Schillerstraße
Ebersbacher Straße zwischen Bachstraße und Hubweg
Efeuweg
Elisenstraße
Elsässer Straße
Elsavastraße
Erbsengasse
Erlenmeyer Straße
Ernsthofstraße ab Breslauer Straße
Ernsthofstraße ab Goldbacher Straße bis Fabrikstraße
Erthalstraße ab Frohsinnstraße bis Weißenburger Straße
Fabrikstraße
Feldchenstraße von Ebersbacher Straße bis Am Herbigsbach
Fichtenweg zwischen Ulmenweg und Birnbaumweg
Fischergasse zwischen Lamprechtstraße und Güterberg
Fischerhohle
Flachstraße zwischen Würzburger Straße und Bessenbacher Weg
Friedhofstraße
Friedrich-Krane-Platz
Friesenstraße zwischen Bayernstraße und Hofsteiner Straße
Frohsinnstraße
Gailbacher Straße
Gärtnerstraße
Gentilstraße von Würzburger bis Scheppler Weg
Glattbacher Straße ab Haselmühlweg Stadt auswärts
Glattbacher Straße zwischen Glattbacher Überfahrt und Inselstraße
Glattbacher Straße ab Schillerstraße
Goethestraße
Goldbacher Straße zwischen Auhofstraße und Schönbornstraße
Graslitzer Straße zwischen Seidelstraße und Egerer Straße
Grünewaldstraße
Güterberg
Gutwerkstraße zwischen Hildenbrandtstr und Freundstraße
Habichtstraße zwischen Strietwaldstraße und Drosselweg
Hafenbahnhofstraße zwischen Herzstraße und Friedrich-Krane-Platz
Hafenrandstraße zwischen Augasse und Ruhlandstraße
Hafenrandstraße zwischen Darmstädter Straße und Ruhlandstraße

Hähnleinweg
 Haidbergstraße zwischen Odenwaldstraße und Rotwasserstraße
 Haidstraße zwischen Mühlstraße und Wörnerstraße
 Hasenhägweg zwischen Zeppelinstraße und Waldbrunnenweg
 Hauptstraße bis Rathausstraße
 Hefner-Alteneck-Straße zwischen Bavariastraße und Dessauerstraße
 Heimstraße zwischen Heymannstraße und Bergstraße
 Heinsestraße
 Hensbachstraße zwischen Marienstraße und Bleichstraße
 Herrenwaldstraße zwischen Habichtsstraße und Bussardweg
 Herrleinstraße bis Würzburger Straße
 Herzstraße zwischen Millerweg und Hafenbahnhofstraße
 Hettingerstraße ab Stadelmannstraße bis Herrleinstraße
 Hibiskusweg
 Hildebrandtstraße
 Hockstraße
 Holsteiner Straße
 Holbeinstraße zwischen Ludwigsallee und Bohlenweg
 Horchstraße zwischen Linkstraße und Wilhelmstraße
 Industriestraße
 Inselstraße
 Jean Stock Straße
 Junkerstraße
 Kahlgrundstraße ab Autobahn stadtauswärts
 Kahlgrundstraße zwischen Aschaffstraße und Kinzigstraße
 Kapellenweg
 Karlsbader Straße
 Karlstraße
 Keplerstraße zwischen Hasenhägweg und Kopernikusstraße
 Kerschensteinerstraße bis 1. Abzweigung
 Kihnstraße
 Kingertweg
 Kinzigstraße zwischen Kahlgrundstraße und Aschaffstraße
 Kirchstraße ab Leiderer Stadtweg bis Friedrich-Krane-Platz Straße
 Klarastraße
 Kleiner Auweg
 Klostrrainstraße
 Kneippstraße von Ludwigsallee in die Kneippstraße bis Bohlenweg
 Kneippstraße zwischen Würzburger Straße und Altdorferstraße
 Knodestraße
 Kochstraße zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee
 Koloseusstraße
 Kolpingstraße
 Kopernikusstraße
 Kulmbacher Straße
 Lamprechtstraße zwischen Nelseestraße und Schweinheimer Straße
 Lamprechtstraße zwischen Obernauer Straße und Dunzerstraße
 Lamprechtstraße ab Nelseestraße
 Leiderer Stadtweg zwischen Kirchstraße und Kapellenweg
 Liebezeitstraße
 Liebigplatz
 Liebigstraße
 Lilienthalstraße
 Lindenallee
 Lindestraße zwischen Unterhainstraße und Spessartstraße

81.8.1

Linkstraße zwischen Horchstraße und Schwalbenrainweg
Linkstraße ab Schönbergweg
Lohmühlstraße
Lohrweg zwischen Kinzigstraße und Tauberstraße
Lorbeerweg
Lothringer Straße
Ludwigsallee von Vischerstraße stadtauswärts
Ludwigstraße
Lufthofweg
Magnolienweg zwischen Aspenweg und Ahornweg
Mainaschaffer Straße bis Mörswiesenstraße
Marienstraße
Martin Luther Straße
Mattstraße zwischen Schoberstraße und Spessartstraße
Maximilianstraße
Maybachstraße
Memelerstraße ab Hohenzollernring bis Saarstraße
Merlostraße
Michaelstraße
Millerweg
Mittelstraße
Moltkebornstraße
Mörswiesenstraße zwischen Mainaschaffer Straße und Mitte Klärwerk
Mühlstraße
Müllerstraße ab Ottostraße
Münchstraße
Nelseestraße zwischen Bardoffstraße und Südbahnhofstraße
Neue Glattbacher Straße zwischen Schönbornstraße und Inselstraße
Obernauer Straße zwischen Lamprechtstraße und Südbahnhofstraße
Obernauer Straße
Odenwaldstraße zwischen Zufahrt Rhönstraße und Haidbergstraße
Ohmsbachgasse
Paullusstraße ab Schneidmühlweg bis Schillerstraße
Paullusstraße ab Schulstraße bis Boppstraße
Pfaffenmühlweg
Pfeiferstraße zw. Linkstraße und Englertstraße
Pompejanumstraße
Rhönstraße
Röder Weg zwischen Kihnstraße und Hähnleinweg
Rosenstraße
Rossmarkt
Rotwasserstraße
Ruhlandstraße zwischen Brunnengasse und Am Dreispitz
Rüsterweg zwischen Ahornweg und Ligusterweg
Sälzer Weg
Sandrainweg
Scheffelstraße
Schlesier Straße
Schlossgasse ab Fürstengasse bis Pfarrgasse
Schneidmühlweg
Schoberstraße zwischen Mattstraße u. Am Rosensee
Schönbergweg
Schulstraße
Schurzstraße zwischen Steubenstraße und Amrheinstraße
Schwalbenrainweg

Schweinheimer Straße zwischen Brentanostraße und Herrleinstraße
 Schweinheimer Straße von Odenwaldstraße bis Rosenstraße
 Schweinheimer Straße ab Wermbachstraße bis Herrleinstraße
 Schwindstraße
 Seebornstraße
 Seidelstraße
 Siemensweg
 Sonnenstraße
 Spessartstraße
 Stabstraße
 Stadelmannstraße zwischen Würzburger Straße und Cornelianstraße
 Stadelmannstraße ab Hettingerstraße bis Nelseestraße
 Stadelmannstraße ab Würzburger Straße
 Stadtbadstraße
 Steinbacher Straße
 Stengerstraße
 Steubenstraße
 Stockbrunnenstraße zwischen Liebezeitstraße und Bischbergstraße
 Straße zu den Tennisplätzen
 Strietwaldstraße
 Südbahnhofstraße
 Sulzbacher Straße
 Tannenweg zwischen Ahornstraße und Großostheimer Straße
 Tauberstraße
 Taunusstraße zwischen Blütenstraße und Neuhofstraße
 Theresienstraße ab Müllerstraße bis kurz nach Merlostraße
 Thüringer Straße
 Treibgasse bis Ecke Entengasse
 Ulmenweg
 Umenhofstraße zwischen Steubenstraße und etwas hinter der Schergstraße
 Unterhainstraße zwischen Seebornstraße und Lindestraße
 Vogelsbergstraße zwischen Blütenstraße und Frühlingstraße
 Waldbrunnenweg
 Weichertstraße
 Weinbergstraße
 Werkstraße
 Wilhelmstraße zwischen Linkstraße und Englertstraße
 Wilhelmstraße zwischen Michaelstraße und Mühlstraße
 Willigisstraße
 Wittelsbacherring
 Wörnerstraße
 Ziegelbergstraße ab Mitte bis Gärtnerstraße
 Zobelstraße
 Zum Schreibersgraben

Gruppe C

Alle öffentlichen Straßen, die nicht in Gruppe A und B erwähnt sind.